



Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft für Amtshandlungen außerhalb des vorrangig zuständigen Pfarramtes

Die Mitglieder der Landeskirche haben in allen Kirchengemeinden der Landeskirche Zugang zu kirchlichen Amtshandlungen. Sie können jede Pfarrerin oder jeden Pfarrer bitten, eine Amtshandlung durchzuführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer soll dieser Bitte im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprechen. Zuständig für eine Amtshandlung ist vorrangig das Pfarramt der Kirchengemeinde, der ein Mitglied angehört (vorrangig zuständiges Pfarramt).

Soweit für eine Amtshandlung die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Amtshandlung durchführen, für die Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft verantwortlich. Nach der Durchführung einer Amtshandlung müssen sie das vorrangig zuständige Pfarramt benachrichtigen, damit die Eintragung im Kirchenbuch dort vorgenommen werden kann. (§ 15 Kirchengemeindeordnung)

Dieses Formular dient bei Amtshandlungen außerhalb des vorrangig zuständigen Pfarramtes der Dokumentation der Überprüfung der Kirchenmitgliedschaft. Es ist als **Anlage des Eintrages im Kirchenbuch zu den Unterlagen** gemäß § 9 Kirchenbuchordnung zu nehmen.

Ev.-luth. Kirchengemeinde / Gesamtkirchengemeinde

①

Name der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung erfolgen soll

In unserer Kirchengemeinde soll am _____ die

②

☐ Bestattung
von

☐

Konfirmation

☐

Trauung (dann auch 3a)

③

Name

Vorname

Hauptwohnsitz Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

vorrangig zuständiges Pfarramt (Name der Wohnsitz- bzw. Heimatkirchengemeinde)

durchgeführt werden.

③a

Nur bei Trauung:

Konfession der Ehepartnerin /
des Ehepartners:

☐

lt (ev)

☐

rk

☐

ohne

☐

.....

Name der Ehepartnerin / des Ehepartners

Vorname der Ehepartnerin / des Ehepartners

Wenn abweichend: Hauptwohnsitz Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Sofern Konfession „lt (ev)“: vorrangig zuständiges Pfarramt der Ehepartnerin / des Ehepartners (Name der Wohnsitz- bzw. Heimatkirchengemeinde)

Hinweis: Sofern die Eheleute unterschiedlichen Kirchengemeinden angehören, sind – unabhängig davon, dass nur mindestens ein Ehepartner einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören muss - ggfs. von beiden Kirchengemeinden die Bestätigungen der Kirchenmitgliedschaft einzuholen. Nach der Durchführung der Amtshandlung sind für die Eintragung im Kirchenbuch auch beide Kirchengemeinden zu informieren.

④

Die Kirchenmitgliedschaft wurde bestätigt per

☐

E-Mail am

ggf. für Ehepartnerin / Ehepartner bei Trauung

☐

Telefon am

ggf. für Ehepartnerin / Ehepartner bei Trauung

VON (Name und Funktion der mitarbeitenden Person der Wohnsitz- bzw. Heimatkirchengemeinde)

Ort und Datum

Vorname, Name und Unterschrift der Pfarrperson, die die Amtshandlung durchführt

⑤

Nach der Durchführung der Amtshandlung

Das vorrangig zuständige Pfarramt wurde durch die Übersendung des Kirchenbuchauszuges über die Amtshandlung informiert und um Eintragung im eigenen Kirchenbuch gebeten.

Ort und Datum

Unterschrift der Person, die den Kirchenbuchauszug weitergeleitet hat